

# Amts- und Anzeigebatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich  
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

**Erscheint**

wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinpalige Zeile 10 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 25 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

45. Jahrgang.

Nr. 19.

Sonnabend, den 12. Februar

1898.

### Erlass, das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungsbereichen Schwarzenberg und Schneeberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden  
a) die Militärflichtigen des Jahrganges 1878 und  
b) diejenigen Militärflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Erfahkommision pünktlich und in reinlichem Zustande zur Vermeidung der Zwangsvorführung und der in § 26 der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachtheile zu erscheinen, während das persönliche Erscheinen in den Loosungsterminen den Militärflichtigen freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Erfahkommision ausgesprochene, im Loosungsschein vermerkte Entscheidung ist nicht endgültig, erst von der Königlichen Ober-Ersatzkommision wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.
  - 2) Militärflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist. (§ 62, der Wehrordnung).
  - 3) Militärflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Loosnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppenteil überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgenomst sind, sie können dagegen bestimmt darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt, also nicht dem Nachruf zugeliehnt zu werden oder überzahlig zu bleiben.
  - 4) Es haben daher Militärflichtige, welche eingestellt zu werden wünschen, den Bericht auf ihre Loosnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.
  - 5) Militärflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeugniß eines beauftragten Arztes beizubringen. (§ 65, der Wehrordnung).
- Die bezüglichen Protocole sind spätestens beim Musterungstermine vorzulegen.

Jeder Militärflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigleitig beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32 und 63, der Wehrordnung). Die bezüglichen Anträge sind alsbald anher einzureichen.

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Gestellung, welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehtet werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrags der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlozung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden. (§ 32, der Wehrordnung). **Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- bez. Aussichtsunfähigkeit der Eltern ic. des Militärflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden und haben sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden.** (§§ 33, und 63, der Wehrordnung).

Zeugniße, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Städträthen, Bürgermeistern oder Gemeindeworständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden, oder auf eingezogene fachlältige Erklärung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Erfahkommision für unbegründet befindet, werden der Königlichen Ober-Ersatzkommision zur Entscheidung vorgelegt. Einprichtige gegen die Entscheidung der Erfahkommision müssen binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Erfahkommision für publicirt anzusehen war, bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter Beibringung der nötigen Nachweise und Befreiungen erhoben werden.

Die Ortsbehörden haben für plünktliche Gestellung der Mannschaften Sorge zu tragen; die mit der Stammrollenführung beauftragten Personen haben die Rekruten zu begleiten und die Rekrutierungsstammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen. (§§ 61, und 106 der Wehrordnung.)

Schwarzenberg, am 10. Februar 1898.

Der Civil-Borsitzende der Ersatz-Commission in den Aushebungsbereichen Schwarzenberg und Schneeberg.  
Frhr. v. Wirsing.

### Geschäftsplan.

#### I. Musterungstermine.

##### A. Aushebungsbereich Schwarzenberg:

a) in Johannegeorgenstadt im Rathause

von Vormittags 1/10 Uhr an:

den 1. März für die Militärflichtigen aus Breitenbrunn, Breitenhof, Jugel, Steinbach, Steinheidel, Wittigsthal und Johannegeorgenstadt;

b) in Schwarzenberg im Bade Ottenstein

von Vormittags 9 Uhr an:

den 2. März für die Militärflichtigen aus Beiersfeld, Bernsbach und Bockau,

den 3. März für die Militärflichtigen aus Bermgrün, Grasdorf, Erla, Grünhain, Grün-

städtel, Langenberg mit Förstel, Markersbach mit Unterföhrbe, Mittweida mit

Obermittweida und Neuweida mit Unterföhrbe, Mittweida mit

den 4. März für die Militärflichtigen aus Lauter, Oberschönsfeld und Roßau,

den 5. März für die Militärflichtigen aus Böhla, Rittersgrün, Tellerhäuser, Waschleithe,

Wildenau und Schwarzenberg.

### B. Aushebungsbereich Schneeberg:

a) in Eibenstock in der Restaurierung zum Feldschlößchen

von Vormittags 9 Uhr an:

den 8. März für die Militärflichtigen aus Blauenthal, Muldenhammer, Neidhardtsthal, Schönheidehammer und Eibenstock,

den 10. März für die Militärflichtigen aus Schönheide, Carlsfeld mit Weitersglashütte,

Wildenthal und Wolfsgrün,

den 11. März für die Militärflichtigen aus Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Sofa

und Unterstühengrün;

b) in Lößnitz im Rathause

von Vormittags 9 Uhr an:

den 12. März für die Militärflichtigen aus Alberoda, Dittersdorf, Gruna, Niederaffalter,

Niederlößnig, Niederspannenstiel, Oberaffalter, Oberspannenstiel, Streitwald und

Lößnitz;

c) in Aue im Gasthause zum blauen Engel

von Vormittags 9 Uhr an:

den 14. März für die Militärflichtigen der Jahrgänge 1878 und 1877 aus Aue,

den 15. März für die übrigen Militärflichtigen aus Aue und für die Militärflichtigen

aus Auerhammer, Alberoda und Neudörfel;

d) in Schneeberg im Gasthause Stadt Leipzig

von Vormittags 1/10 Uhr an:

den 16. März für die Militärflichtigen der Jahrgänge 1878 und 1877 aus Schneeberg,

den 17. März für die übrigen Militärflichtigen aus Schneeberg u. diejenigen aus Neustadt,

den 18. März für die Militärflichtigen aus Burkhardsgrün, Griesbach, Lindenau, Nieder-

schlema, Oberschlema, Schindlers Werk und Zschorlau.

### II. Loosungstermine.

den 7. März von Vormittags 8 Uhr an für die Militärflichtigen des Jahrgangs 1878 aus dem Aushebungsbereich Schwarzenberg im Bade Ottenstein in Schwarzenberg;

den 19. März von Vormittags 1/10 Uhr an für die Militärflichtigen des Jahrgangs 1878 aus dem Aushebungsbereich Schneeberg im Gasthause Stadt Leipzig in Schneeberg.

Die Diensträume des unterzeichneten Amtsgerichts bleiben am 18. und 19. Februar 1898 wegen vorzunehmender Reinigung für nicht dringliche Angelegenheiten geschlossen.

Eibenstock, den 1. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht.

Chr. Gr.

Dr.

### Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Bezirkschulinspektion sieht sich veranlaßt, die Bestimmungen in den §§ 6, 8 des Gesetzes, die Eltern unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betr., vom 1. November 1896 in Erinnerung zu bringen, wonach Eltern, welche ihre in gemischten Ehen erzeugten Kinder nicht in der Konfession des Vaters erziehen zu lassen beabsichtigen, eine dahingehende Erklärung an Gerichtsstelle zu Protokoll persönlich abgeben müssen, bevor die Kinder das 6. Lebensjahr erreicht haben.

Da auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder, welche dieses Alter bereits überschritten haben, der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinbarungen ohne Einfluß ist, so werden die Eltern zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten auf die Notwendigkeit eines rechtzeitigen Abschlusses des Vertrags noch besonders aufmerksam gemacht.

Bezirkschulinspektion für Eibenstock,

den 9. Februar 1898.

Der Rath der Stadt als Einspektionsbehörde.

In Vertretung:

Justizrat Landrock.

Gnächtel.

Nr. 47 und 188 des Verzeichnisses der unter das Schankstättentheil gestellten Personen sind zu streichen.

Stadtrath Eibenstock, den 10. Februar 1898.

Hesse.

Gnächtel.

Holz-Versteigerung auf dem Staatsforstrevier Johannegeorgenstadt.

Dienstag, den 22. Februar 1898, von Vorm. 1/9 Uhr an

sollen im „Rathskeller“ in Aue

folgende in den Abtheilungen 3, 4, 9, 12, 19, 25, 40, 46, 47, 52 und 73 aufbereitete Nutzhölzer und zwar:

26452 Stück weiche Ahorner von 7—43 cm Oberstärke,  
1,50 Hdt. „Dreiblättrige“ 8—15 „Unterstärke,

sowie Mittwoch, den 23. Februar 1898, von Vorm. 9 Uhr an

im Hotel „de Saxe“ in Johannegeorgenstadt

die in den obigen Abtheilungen aufbereiteten Brennhölzer, als:

30 Km. weiche Scheite, 139 Km. weiche Knäppel, 18 Km. weiche Bäcken,

127 Km. weiche geschn. Astete und 380 Km. weiche Stöcke

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Königl. Forstrevierverwaltung Johannegeorgenstadt u. Königl. Forstrentamt

Eibenstock, am 9. Februar 1898.

Gesetz.